

Bekanntmachung

Friedhof der Kirchgemeinde Dobitschen in Dobitschen

Der Gemeindegkirchenrat der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dobitschen hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 für den Friedhof der Kirchgemeinde in Dobitschen beschlossen:

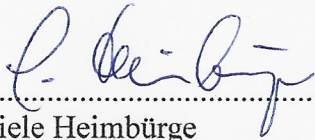
1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung vom 13.06.2018 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020, ABL.S. 228, für den Friedhof in Dobitschen unmittelbar.

2. Friedhofsgebührensatzung

Für den Friedhof wird die als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

Dobitschen, 26.06.2023



.....
Gabriele Heimbürge
Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates

Anlage:

Es folgt der volle Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dobitschen

Der Gemeindegemeinderat der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dobitschen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Dobitschen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhezeit	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle	820,00 €
	(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	(41,00 € pro Jahr)
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte	740,00 €
	(1 Sarg)	(37,00 € pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	400,00 €
		(20,00 € pro Jahr)
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen	800,00 €
		(40,00 € pro Jahr)

- 1.2.2** Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die **720,00 €**
Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung,
Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger
sowie Namensnennung.

Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in
Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung
werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den
Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne
zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22
Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der
Nutzungsrechtsvergabe die jährliche
Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und
1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder
Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht
besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des
Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die
Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre
umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach
den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für
Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre
umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel
der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den
Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

- 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 11,00 €**
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht
besteht)

3. Verwaltungsgebühren

- 3.1.** Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro **10,00 €**
Vorgang

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die
gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen,
die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen
Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 4 Inkrafttreten

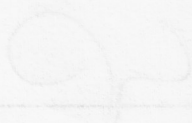
Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige Friedhofsgebührensatzung. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

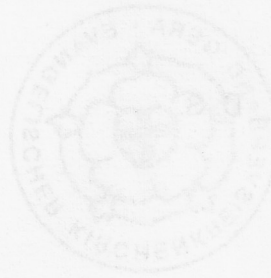


Mitglied des Gemeinderates

Gemeindegemeinschaft:

1. Kreisnamen


Amtsleiter/Amtsleiterin



Ort, den

Landesamt Thüringen
Landesamt Thüringen

2. Landkreiskreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dörschütz
vom 17. 06. 2012 wird hiermit genehmigt

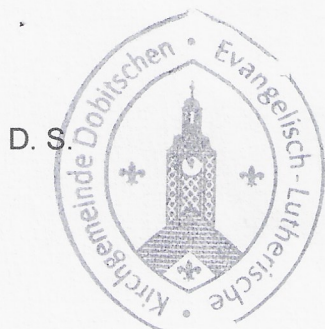


Ort, den

Friedhofsträger:

Dobitschen, 15.06.2022

Ort, den



D. S.

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates

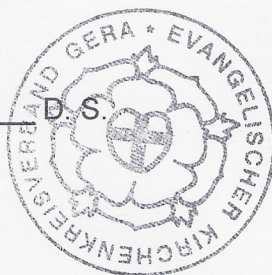
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, 02.05.2023

Ort, den



D. S.

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/~~Landesverwaltungsamt~~

Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Kommunalaufsicht

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dobitschen
vom 15.06.2022 wird hiermit genehmigt

Altenburg, 11.05.2023 D. S.

Ort, den]



Ausfertigung:

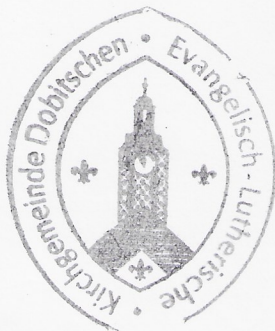
Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Dobitschen am 15.06.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dobitschen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02.05.2023 unter dem Aktenzeichen 1.15 K 330/331 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.05.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Dobitschen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Dobitschen, 21.06.2023 D. S.

Ort, den



J. Klein

Vorsitzende/r ~~oder stellv.~~ Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates